

31.08.2006

Aushang zur Information
der Belegschaft

Die Lage nach der Schlichtung am 06.07.2006 und Bericht von der Sitzung der ARK.EKD am 22.08.06

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hier kommt - wie im letzten ARK-Info angekündigt - eine ausführliche Einschätzung zur Situation nach der Entscheidung des Schlichtungsausschusses vom Juli 2006 und ein Ergebnisbericht über die Sitzung der ARK.EKD vom 22.08.06. Die in diesem Info angesprochenen Themen sind komplex. Sie erschließen sich vielleicht nicht auf Anhieb. Es lohnt sich, das Info aufmerksam zu lesen. Es geht um die Zukunft unserer Arbeits- und Einkommensbedingungen.

Arbeitgeberanträge abgelehnt, Verhandlungsaufforderung an die ARK

Die Arbeitgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD (ARK.EKD) hatte im März 2006 den Schlichtungsausschuss angerufen mit dem Antrag, dass der neue Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) für den Bereich der ARK.EKD nicht in Kraft treten soll und an die Stelle der bisherigen Dienstvertragsordnung der EKD die so genannte "Kirchliche Arbeitsvertragsordnung" (KAO) treten soll. Die KAO hatte zwei wesentliche Elemente: materiell verschlechterte sie die Arbeitsbedingungen zu Lasten der Beschäftigten unter das Niveau des TVöD und strukturell löste sie die bisherige Anbindung an die Tarifregeln des öffentlichen Dienstes auf.

Beide Teile des Antrages wurden vom Schlichtungsausschuss am 06.07.2006 zurückgewiesen.

Der Schlichtungsausschuss forderte beide Seiten in der ARK auf, "aus Anlass der Umstellung des BAT auf den TVöD Verhandlungen mit dem ernsthaften Willen der Einigung zu führen. Bei diesen Verhandlungen soll entschieden werden, inwieweit die Regelungen des TVöD unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Arbeitgeber und Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission übernommen oder modifiziert werden."

Bewertung der Rechtslage durch den Schlichtungsausschuss ...

Die Verhandlungsaufforderung wurde verbunden mit einer Bewertung der Rechtslage über die Beziehung zwischen der jetzigen Dienstvertragsordnung der EKD und dem TVöD. Nach der Rechtsauffassung des (Vorsitzenden des) Schlichtungsausschusses kann "aus § 4 Abs. 2 DVO.EKD kein Automatismus im Hinblick auf den TVöD abgeleitet werden (), weil sich diese Bestimmung nur auf den BAT und diesen ergänzende Tarifverträge bezieht und dadurch begrenzt ist."

Dieser Gesichtspunkt ist von großer Bedeutung für die weiteren Verhandlungen. Er soll deshalb erläutert werden.

Unseren individuellen Arbeitsverträgen liegen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) zugrunde. Die ARK beschließt die Dienstvertragsordnung der EKD (DVO.EKD). Die DVO legt in § 4 einen bestimmten Bezug zum Bundesangestellten-Tarifvertrag fest. Dort heißt es:

"(1) Auf die Dienstverhältnisse der als Angestellte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der jeweils für den Bund geltenden Fassung (BAT) sowie die diesen ergänzenden Tarifverträge Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist oder bei zukünftigen Änderungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt wird. ... (2) Änderungen des BAT sowie diesen ergänzende Tarifverträge werden wirksam, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Verhandlung beantragen."

DVO § 4 bedeutet in seiner jetzigen Fassung, dass die Tarifregeln des BAT, seine Ergänzungen und Aktualisierungen für uns in Kraft treten, es sei denn eine Mehrheit der ARK beschließt etwas anderes. Verfehlt ein entsprechender Beschlussantrag in der ARK die Mehrheit, kann unter bestimmten Bedingungen der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Dieser kann den gestellten Antrag abweisen oder aber beschließen. In dem Fall tritt der Antrag in Kraft.

... schafft neue Tatsachen

Diese Verfahrensregeln bedeuten: erstens löste bisher jede Tarifänderung im BAT (z.B. bei Gehaltserhöhungen) im Moment des Wirksamwerdens im Bund aus, dass die Tarifänderung für den Bereich der EKD auch in Kraft trat. Sollte das Inkrafttreten in der EKD aufgehoben werden, musste innerhalb kurzer Frist ein Verhandlungsantrag gestellt werden. Auf diese Weise konnte keine Tarifänderung im Bund an der ARK.EKD vorbeiziehen; sie musste in jedem Fall und unmittelbar behandelt werden.

Zweitens musste, wer die entsprechende BAT-Regel nicht nur aufhalten, sondern sie anders oder gar nicht haben wollte, in der ARK eine Mehrheit erreichen oder aber ein Schlichtungsverfahren gewinnen. Scheiterte beides, trat die BAT-Regelung in Kraft. Damit war institutionell einigermaßen gewährleistet - den gemeinsamen Willen der Beteiligten vorausgesetzt - dass die Tarifniveaus des öffentlichen Dienstes im Bund auch im Bereich der EKD galten.

Tatsache im öffentlichen Dienst des Bundes ist, dass der BAT nicht mehr geändert werden wird. Die Tarifparteien werden den BAT nicht wieder berühren, denn der BAT hat seine Geltung im öffentlichen Dienst verloren. Er ist am 01.10.2005 im Bund durch den TVöD ersetzt worden. Für diejenigen, die (außerhalb des öffentlichen Dienstes) den BAT weiter anwenden, ist der BAT mit Stand 30.09.2005 "eingefroren". Änderungen des BAT durch die Tarifvertragsparteien wird es nicht geben.

Auf der Basis der Auffassung des Schlichtungsausschusses, wonach die DVO auf den BAT beschränkt ist und den TVöD nicht einbezieht, ergeben sich fundamental neue Sachlagen. Diese Sachlagen bestimmen die Verhandlungsinhalte und Verhandlungsdynamiken in der ARK.EKD. Sie tun dies in materieller und in struktureller Hinsicht:

- Um im Bereich der EKD etwas anderes als den BAT einzuführen, ist eine Mehrheit in der ARK.EKD erforderlich. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, wird nicht etwa der TVöD übernommen, sondern es bleibt bei den Regelungen der jetzigen DVO.EKD und damit beim BAT.
- Seit 01.10.2005 wirkt eine Tarifänderung im öffentlichen Dienst des Bundes nicht mehr in die DVO hinein, denn jede tarifliche Änderung im Bund ändert seit Okt. 2005 nur noch den TVöD und bezieht sich nicht mehr auf den BAT.

- Will man den Bezug der DVO.EKD auf den öffentlichen Dienst des Bundes auch in der Zukunft wieder herstellen oder irgendeine andere oder keine Bezugsregel aufstellen, ist dafür ebenfalls eine Mehrheit in der Kommission erforderlich.

ARK beschließt Arbeitsgruppe und eine Verhandlungsvereinbarung

Vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Schlichtungsausschusses hat die ARK auf der Sitzung am 22.08.2005 beschlossen, eine Arbeitsgruppe aus je drei VertreterInnen beider Seiten

einzusetzen, die den Auftrag hat, Vorschläge für das künftige Arbeitsrecht im Bereich der ARK.EKD zu entwickeln. Gleichzeitig wurde bindend festgelegt, dass keine Seite in der ARK Abstimmungsanträge stellt, die das derzeitige Arbeitsrecht grundlegend ändern, solange nicht auch Einigkeit über die strukturellen Bedingungen der Arbeit der Kommission hergestellt ist.

Der letzte Punkt ist von größter Wichtigkeit: beide Seiten haben sich durch diesen Beschluss verpflichtet, keine Abstimmung über grundlegende Änderungen des Arbeitsrechts zu beantragen, solange in den in Rede stehenden Verhandlungsfeldern - den materiellen und den strukturellen - Uneinigkeit zwischen beiden Seiten besteht. Keine Seite kann also im Dissensfall Abstimmungen durchführen und damit ein Schlichtungsverfahren gegen die andere Seite einleiten: der Beschluss vom 22.08.06 stellt sicher, dass die künftige Änderung des Arbeitsrechts im Bereich der EKD nur im Konsens erreichbar ist. Sie kann nicht durch eine etwaige Entscheidung des Schlichtungsausschusses erzwungen werden. Wollten die Arbeitgeber hiervon abweichen, müssten sie sich über den gemeinsam gefassten Beschluss hinwegsetzen. Das wäre zwar rechtlich möglich, politisch aber destruktiv.

Mit der getroffenen Vereinbarung ist nach unserer Auffassung eine wichtige prozedurale Voraussetzung geschaffen worden, um sinnvoll über materielle und strukturelle Fragen verhandeln zu können. Über die Inhalte ist damit noch nicht viel gesagt. Die Arbeitgeberseite hat bereits eine neue Version der KAO unter der Bezeichnung KADO aufgelegt. Dabei handelt es sich allerdings um eine Fehlleistung, denn der Auftrag des Schlichtungsausschusses lautet, entlang des TVöD über die Übernahme und ggf. geeignete Modifikationen zu verhandeln. Die Anbindung an das Tarifniveau im öffentlichen Dienst ist dabei aus Arbeitnehmervertretungssicht gerade wegen der angespannten kirchlichen Haushalte wesentlich: ohne solche Haltelinien werden in einem abgekoppelten kirchlichen Tarifgefüge Haushaltsprobleme zwangsläufig zu Lasten der Beschäftigten durchschlagen und zwar wegen der strukturellen arbeitspolitischen Schwäche der kirchlich beschäftigten ArbeitnehmerInnen und ihren Vertretungen im Verhältnis zu den kirchlichen Arbeitgebern.

Die Arbeitnehmerseite wird ihre inhaltliche Position im Rahmen einer Klausur Anfang Oktober beraten und auf dieser Grundlage die Verhandlungen in der Arbeitsgruppe aufnehmen. Der vor uns liegende Prozess wird begleitet sein von regelmäßiger Informationsarbeit und Rückkopplung zwischen den ArbeitnehmervertreterInnen in der ARK, den Mitarbeitervertretungen und den Belegschaften in den Einrichtungen, die die Dienstvertragsordnung der EKD anwenden. Dieser Prozess dürfte spannend werden.

Redaktionsgruppe der Arbeitnehmerseite in der ARK.EKD
Hermann Lührs / Johannes Röhm (i.V. von Thomas Poreski)